

WISSENSWERTES FÜR ARBEITNEHMENDE HINSICHTLICH EINES PENSIONS KasSENWECHSELS

1. AKTUELLE SITUATION

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP) und die Kantonale Lehrerversicherungskasse (KLVK) des Kantons St.Gallen wurden per 1. Januar 2014 von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung überführt (Verselbständigung). Dabei wurden die VKStP und KLVK in die neu gebildete St.Galler Pensionskasse (sgpk) integriert und es wurden neue Anschlussverträge zwischen der sgpk und den verschiedenen Arbeitgebern unterzeichnet. Diese Anschlussverträge haben eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren, womit sie per 31. Dezember 2018 erstmals kündbar sind. Ab dem 31. Dezember 2018 sind sie jährlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende Jahr kündbar.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE KÜNDIGUNG

Zu den wichtigsten Voraussetzungen einer rechtskräftigen Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgebenden gehört die vorgängige schriftliche Information der Arbeitnehmenden. Diese müssen mit einer Mehrheit der Kündigung des Anschlussvertrages zustimmen. Nimmt eine Arbeitnehmersvertretung die Mitwirkungsrechte bei der Auflösung und Neuanschluss an eine Vorsorgeeinrichtung wahr, sind die Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes zu beachten. Des Weiteren müssen Rentner, deren Rentenanspruch nach dem 31. Dezember 2013 entstand, zu gleichen Bedingungen (mit Ausnahme der zukünftigen Hinterlassenenleistungen) von der neuen Pensionskasse übernommen werden. Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2014 entstand, verbleiben in der sgpk.

3. FOLGEN EINER KÜNDIGUNG

3.1. Neue Leistungen

3.1.1. Persönliche Vorsorgesituation

Die zukünftigen Leistungen in einer neuen Pensionskasse hängen von verschiedensten Einflussfaktoren ab (z.B. Alter, Geschlecht, Lohn, Beschäftigungsgrad, Einkaufsgrad etc.). Eine Aussage über die Auswirkung des Pensionskassenwechsels auf die eigene Vorsorgesituation lässt sich somit nur mit Hilfe von individuellen Leistungsberechnungen auf Basis des aktuellen Vorsorgeausweises und den beiden Vorsorgeplänen sowie Annahmen über zukünftige Zinsleistungen und Annahmen über den zukünftigen Umwandlungssatz treffen.

3.1.2. Vorsicht bei einem Leistungsvergleich

Ein Leistungsvergleich zweier Pensionskassen über den Vorsorgeplan alleine ist nicht fair. Sammeleinrichtungen mit höherem oder zu hohem Umwandlungssatz müssen diesen letztlich mit zusätzlichen Beiträgen, tieferen Verzinsungen oder höherem Anlagerisiko finanzieren. Dieser Umstand müsste einbezogen werden.

Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass ein hoher oder zu hoher Umwandlungssatz auch bei den Sammeleinrichtungen in den nächsten Jahren gesenkt wird und die Versicherten keine Zusatzeinlagen erhalten werden.

3.2. Verlust der Zusatzeinlagen

Um die geplante Umwandlungssatzsenkung bei der sgpk per 1. Januar 2019 auszugleichen, erhalten aktive Versicherte, welche vor dem 1. Januar 1971 geboren sind, bis zu 22% Zusatzeinlagen in ihr Altersguthaben. Diese Zusatzeinlagen werden ab dem 1. Januar 2019 in monatlichen Raten bis zum 31. Dezember 2022 gutgeschrieben. Bei einem Austritt aus der sgpk vor dem 31. Dezember 2022 verlieren die austretenden Versicherten ihren Anspruch auf die Zusatzeinlagen, welche noch nicht gutgeschrieben wurden.

Die Kosten für die sgpk sind bereits zurückgestellt, d.h. diese Zusatzeinlagen belasten die sgpk in der Zukunft nicht mehr.

3.3. Mitnahme der Unterdeckung und der Rentner

Bei einer Kündigung müssen alle Renten, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, mitgenommen werden. Die Bewertung dieser Renten erfolgt mit den Parametern, die von der sgpk in ihrer Jahresrechnung verwendet werden. Darüber hinaus hat die sgpk die Möglichkeit zusätzliche Rückstellungen (für Fortbestandesinteresse) einzubehalten, dadurch kann der Deckungsgrad für den abgehenden Bestand tiefer ausfallen als er aktuell ist.

Ist die sgpk bei einer Kündigung des Anschlussvertrages in Unterdeckung, dann wird diese mitgegeben. Falls die dadurch mitgegebenen finanziellen Mittel nicht für den Einkauf in die neue Pensionskasse ausreichen, muss der Fehlbetrag entweder durch den Arbeitgeber ausfinanziert oder durch Kürzungen der Sparkapitalien der Versicherten getragen werden.

4. VORTEILE EINES VERBLEIBS IN DER SGPK

4.1. Leistungsplan ist insbesondere für tiefere Löhne vorteilhaft

Die Leistungen der sgpk sind im Vergleich mit anderen Pensionskassen konkurrenzfähig, wenn nicht sogar überdurchschnittlich¹. Insbesondere Leistungen für Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen sind überdurchschnittlich.

4.2. Keine systematische Umverteilung im Leistungsplan

Die Leistungen und die Finanzierung der Kasse sind versicherungstechnisch so aufeinander abgestimmt, dass im Gegensatz zu den meisten Sammelstiftungen zwischen den verschiedenen Generationen keine systematischen Umverteilungen im Sparprozess entstehen. Sammeleinrichtungen mit hohem Umwandlungssatz müssen diesen mit höheren Beiträgen, tieferen Verzinsungen oder höherem Anlagerisiko finanzieren.

4.3. Einheitliche Vorsorgelösung für die Lehrpersonen im Kanton St.Gallen

Mit dem Anschluss an die sgpk ist eine einheitliche Vorsorgelösung für alle Lehrpersonen im Kanton St.Gallen gewährleistet, wodurch beim Stellenwechsel innerhalb des Kantons kein Pensionskassenwechsel erfolgt.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil bei verschiedenen der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden ist die Versicherung aller Löhne (Koordination) durch eine einzige Pensionskasse. Dadurch wird nur ein Koordinationsabzug gemacht. Ist die Lehrperson bei verschiedenen Pensionskassen versichert, dann wird bei jeder Pensionskasse ein eigener Koordinationsabzug vorgenommen, was zu einem deutlich tieferen versicherten Lohn führt. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Aushilfe bei anderen kantonalen Schulträgern.

4.4. Sehr gute Performance, professionelles Risikomanagement

Die sgpk zeichnet sich aus durch eine effiziente und transparente Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Pensionskassen hat die sgpk über mehrere Jahre einen sehr guten Performanceausweis.

4.5. Tiefe Kosten

Dass die sgpk höhere Beiträge für Risikoleistungen und Verwaltungskosten einnimmt als manche Sammeleinrichtung liegt daran, dass sie im Unterschied zu den meisten Sammeleinrichtungen

¹ Ein detaillierter Peergroupvergleich kann bei der Verwaltung der sgpk angefordert werden.

sämtliche Kosten direkt über entsprechende Beiträge und nicht über die Performance oder Umverteilung finanziert. Das ist transparent und nachhaltig. Die Performance kann für Zinsleistungen oder für die Deckungsgradentwicklung eingesetzt werden.

Die Beiträge rühren also nicht daher, dass die sgpk einen schlechteren Risikoverlauf oder höhere Kosten hat. Das Gegenteil ist der Fall: Der Invaliditätsverlauf ist äusserst günstig. Durch ihre Grösse und ihrer Professionalität kann sie ausserdem die durchschnittlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten tief halten. Auch braucht die sgpk keine Brokergebühren zu bezahlen, die bei Sammeleinrichtungen in hohem Ausmass zusätzliche Kosten verursachen.

Die Verwaltungskosten pro versicherte Person betragen bei der sgpk 113 CHF, die Vermögensverwaltungskosten 17 Basispunkte bzw. 0.17 Prozent der verwalteten Vermögensanlagen.

Diese strukturellen Vorteile wirken sich in der langen Frist positiv auf die finanzielle Situation der Kasse und damit auf die Versicherten aus. Zusätzliche Kosten bei Sammeleinrichtungen müssen über tiefere Leistungen, höhere Beiträge oder höhere Anlagerisiken finanziert werden.

5. NACHTEILE DER SGPK

5.1. Einheitlicher Leistungsplan

Mit der Idee, dass alle Lehrpersonen im Kanton die gleiche Versicherung haben sollen, geht der Nachteil einher, dass einzelne Gemeinden nicht frei über den Leistungsplan entscheiden können. Mit der Reform ist es aber den Arbeitnehmern möglich, zwischen drei Sparplänen auszuwählen.

5.2. Tiefer Deckungsgrad

Aufgrund der (politischen) Vergangenheit der sgpk ist wie bei den meisten öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Deckungsgrad tiefer als bei den Sammeleinrichtungen. Die sgpk hat sich dafür eingesetzt, dass Altlasten abgebaut werden können. Dank der erfolgreichen Volksabstimmung im Juni 2018 zur Einmaleinlage hat sich der Deckungsgrad um 1.5 Prozentpunkte verbessert. Per Ende Juli 2018 lag der Deckungsgrad bei rund 98.5 Prozent.

Die sgpk hat nicht vor, die Verzinsung der Altersguthaben bei einem Deckungsgrad über 100 Prozent auf dem BVG-Minimum zu halten. Sie verfolgt ein Leistungsziel von real 2 Prozent. Wird dieses Leistungsziel von einzelnen Altersgruppen nicht erreicht, so wird dies nicht vergessen, sondern im Rahmen von Beteiligungsmodellen auch bei den zukünftigen Rentnern berücksichtigt. Bei Sammeleinrichtungen existiert kein reales Leistungsziel und damit auch keine Ausgleichspolitik.